

Teilaspekte der Kausalitätsprüfung in sich ein.

Die Anwendung des Kausalitätsprinzips auf Strafsachen gebietet es, in Fällen, in denen verschiedene Umstände einen strafrechtlich relevanten Erfolg herbeigeführt haben, diese in ihrer Bedeutung für das Zustandekommen des Gesamtgeschehens zu differenzieren, um den konkreten Tatbeitrag des einzelnen bestimmen zu können (vgl. OGNJ 1970/21, S. 653 ff., OGNJ 1971/2, S. 51 ff.). Kausal für eine strafrechtlich relevante Folge ist ein Verhalten, das eine Folge direkt oder vermittelt über verschiedene Glieder hervorbringt.

Ein **direktes** Kausalverhältnis besteht, wenn zwischen dem Verhalten und den Folgen keine weiteren Zwischenglieder auftreten.

Ein **vermitteltes** (oder indirektes) Kausalverhältnis besteht, wenn das fragliche, strafrechtlich relevante Verhalten als „Anfangs“ursache zunächst einen Vorgang als Wirkung hervorbrachte, der

seinerseits zur direkten oder abermals vermittelnden Ursache der strafrechtlich relevanten Folge, der „Endwirkung“ wurde. Dies ist das Problem der sog. **Kausalkette**.

Liegt die **Mitwirkung mehrerer Personen** vor (z. B. bei einem Verkehrsunfall mit tödlicher Folge), so ist ausgehend von den in Strafgesetzen und anderen rechtlichen Normen begründeten Verantwortungsbeziehungen exakt zu bestimmen, für welchen Teil des Gesamtgeschehens der Beteiligte auch strafrechtlich verantwortlich ist.

Haben mehrere Personen die strafrechtlich relevanten Folgen herbeigeführt, ist stets zu prüfen, wie groß die **rechtliche Verantwortung eines jeden Beteiligten** am Gesamtgeschehen ist. Es ist von dem Grundsatz auszugehen, daß jeder Beteiligte für jenen Teil des Kausalgeschehens Verantwortung trägt, der im Bereich seiner Pflichtverletzung gelegen hat.

§7

Fahrlässig handelt, wer voraussieht, daß er die im gesetzlichen Tatbestand bezeichneten Folgen verursachen könnte und diese ungewollt herbeiführt, weil er bei seiner Entscheidung zum Handeln leichtfertig darauf vertraut, daß diese Folgen nicht eintreten werden.

1. Diese Art der Fahrlässigkeit wird als **bewußte Leichtfertigkeit** bezeichnet.

2. Die **Voraussicht der Folgen** bedeutet, daß der Täter sich bewußt ist, daß er durch sein Verhalten die Möglichkeit für den Eintritt bestimmter Folgen schafft (vgl. OGNJ 1969/23, S. 743). Im Gegensatz zum bedingten Vorsatz ist für den leichtfertig Handelnden die Annahme bestimmend, daß die vorausgesehene Möglichkeit nicht Wirklichkeit wird. Er vertraut darauf, daß die als möglich erkannten Folgen nicht eintreten werden. (Zur Unterscheidung vom

bedingten Vorsatz vgl. Probleme der strafrechtlichen Schuld. Bericht des Präsidiums des Obersten Gerichts an die 6. Plenartagung, Abschn. 2.3. u. Anm. 4 zu § 6). Die Pflichtverletzung erfolgt bei dieser Art der Fahrlässigkeit immer bewußt. Bei der Herbeiführung eines schweren Verkehrsunfalles ist die Folgenreue Voraussicht z. B. gegeben, wenn der Täter sich bewußt ist, daß er nicht mit Sicherheit alle wesentlichen Bedingungen des Fahrvorganges übersieht, er also unsicher ist (vgl. OGNJ 1969/23, S. 743). Diese Erkenntnis schließt z. B. im Verkehrsgeschehen oder bei Havarien ein, daß möglicherweise negative